Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld

mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

9. Jahrgang * Schönefeld, den 21.01.2011 Nummer: 01/11

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung zum Bebauungsplan 04/09 „Lichtenrader Chausseee / Mahlower Weg“ Ortsteil Großziethen.....2

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ Ortsteil Waltersdorf.....4

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV.....6

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Beteiligung zum Bebauungsplan 04/09 „Lichtenrader Chausseee / Mahlower Weg“ Ortsteil Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 17.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 04/09 „Lichtenrader Chaussee / Mahlower Weg“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Großziethen:

Flur 1:
142 (teilw.), 143/2, 143/1, 238, 210, 211

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Ortsteiles Großziethen und umfasst eine Fläche von 1,44 ha. Der Planumgriff ist begrenzt im Westen durch Brach- und Ackerflächen, im Norden durch die Lichtenrader Chaussee, im Osten durch die L75 und im Süden durch den Mahlower Weg.

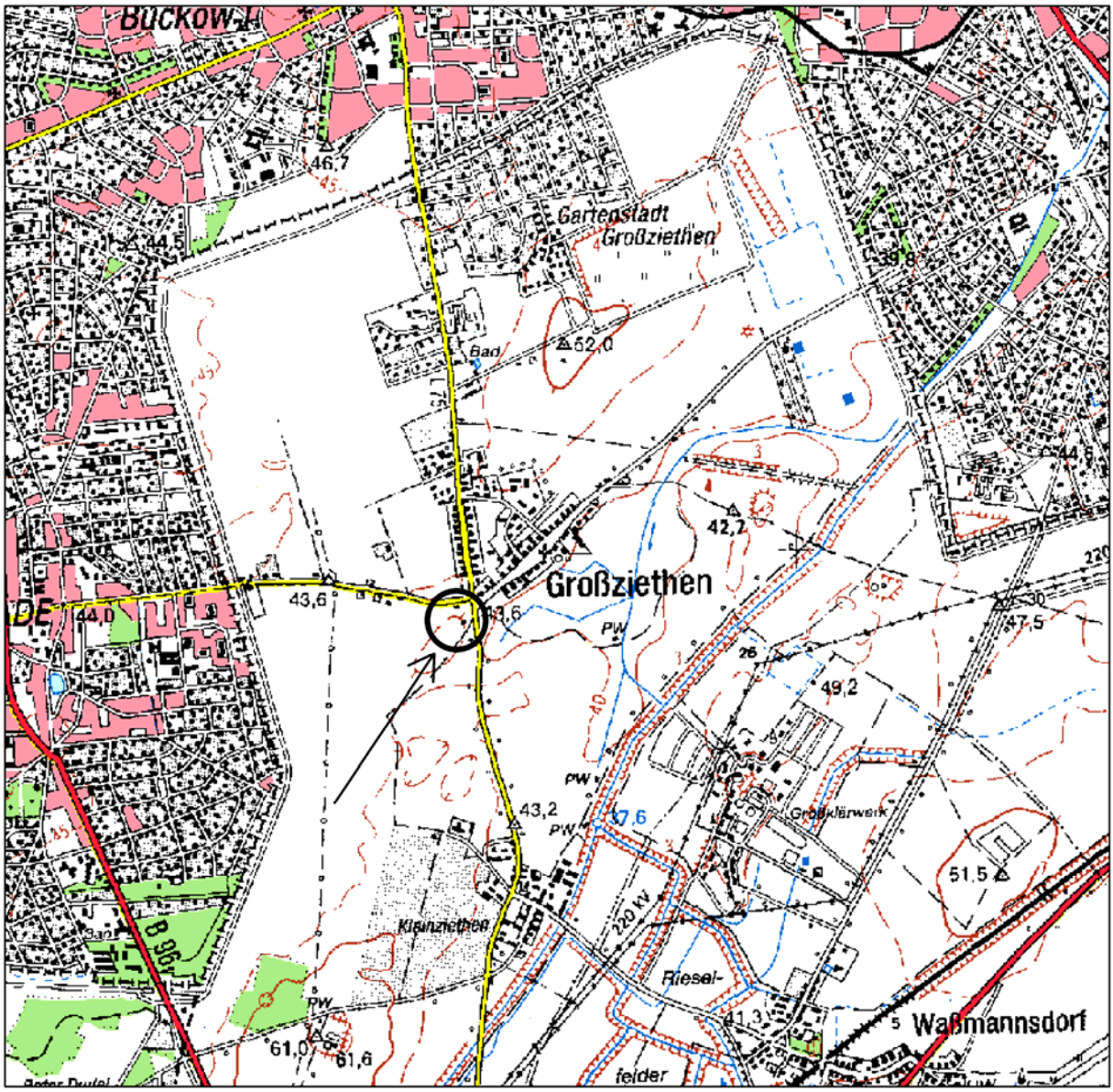

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit

vom **31.01.2011** bis einschließlich **04.03.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB, unter Verzicht der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 20.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld **– Beteiligung zum Bebauungsplan 04/09 „Lichtenrader Chaussee/Mahlower Weg“ Ortsteil Großziethen** angeordnet.

Schönefeld, den 21.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 08.12.2010 den Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ im Ortsteil Waltersdorf als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/10 „Erschließung Kienberg“ befindet sich in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstücke 299/1, 299/2, 432, 496, 500, 503 bis 505 jeweils teilweise und Flur 2, Flurstücke 4/3, 368, 370, 469, 476, 477, 510 und 512 jeweils teilweise südöstlich der Ortslage Kienberg zwischen dem Flughafen BBI und der Bundesautobahn 113 und umfasst eine Fläche von etwa 6,9 ha.

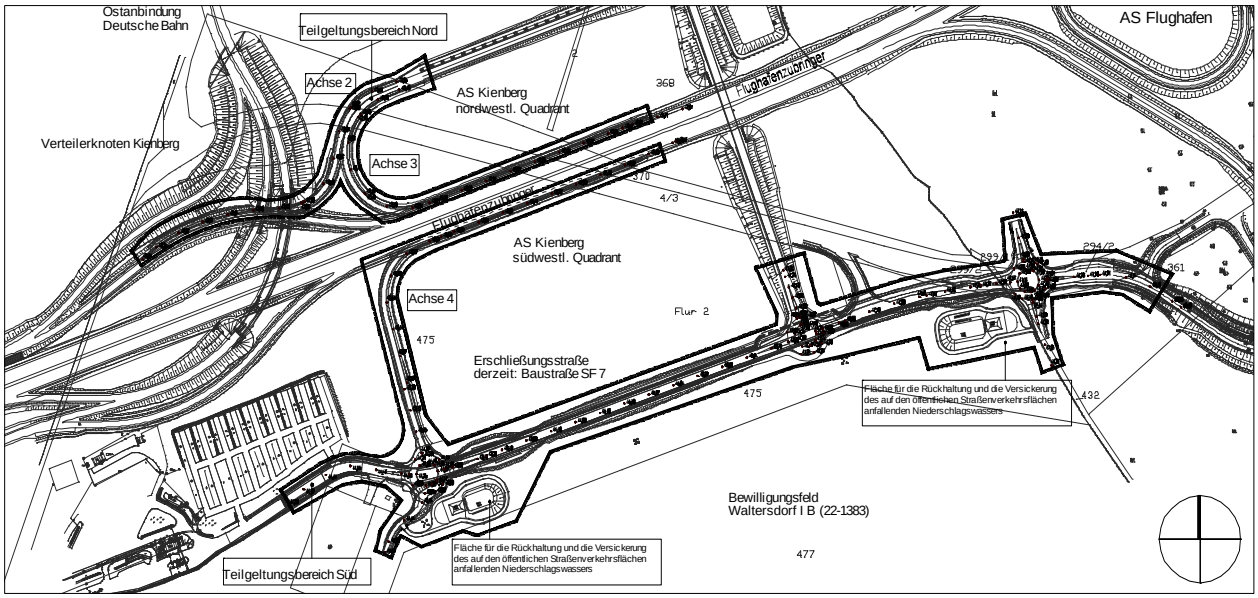

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planurkunde.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten. Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend

gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schönefeld, den 20.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld **– Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten Bebauungsplan 02/10 „Erschließung Kienberg“ Ortsteil Waltersdorf** angeordnet.

Schönefeld, den 21.01.2011

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld

Bekanntmachung des Bürgermeisters für den MAWV

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 02. Dezember 2010 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung, die Wasserversorgungsgebührensatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Schmutzwassergebührensatzung, die Schmutzwasserbeitragssatzung und die Kostenerstattung für Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 39 vom 14.12.2010 und Nr. 40 vom 20.12.2010, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 14.12.2010 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 17.12.2010 bekannt gemacht worden.

Dr. U. Haase
Bürgermeister